

GEMEINDE LÜTZELBACH

Der Gemeindevorstand



Gemeinde Lützelbach, Postfach 52, 64748 Lützelbach

Piratenpartei Darmstadt /
Darmstadt - Dieburg / Odenwald
Herrn Michael Palm
Momarter Straße 8
64732 Bad König

Dienstgebäude
Mainstr. 1, 64750 Lützelbach
Öffnungszeiten:
Mo – Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Di 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do. 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Abteilung: Gewerbeamt/Straßenverkehr
Tel. Zentrale: 06165/307-0
Tel. Durchwahl: 06165/307-21
Telefax: 06165 307-40
Aktenzeichen:
Sachbearbeiter: Vitali Martel
Internet: www.luetzelbach.de
E-Mail: martel@luetzelbach.de
Lützelbach, den 06.03.2014
GläuberID: DE24ZZZ00000250961
Ust-IdNr: DE111609217

Genehmigung zur Plakatierung anl. der Europawahl am 25.05.2014

Ihr Antrag vom 04.03.2014

Sehr geehrter Herr Palm!

Wir nehmen Bezug auf oben genannten Antrag und erteilen Ihnen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lützelbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde hiermit die

jederzeit widerrufliche Genehmigung

zum Aufstellen/Aufhängen von Klein- und Großplakaten auf dem Gebiet der Gemeinde Lützelbach.

Wir bitten, die Bestimmungen der StVO und des Hess. Straßengesetzes zu beachten. Insbesondere bitten wir um Beachtung der folgenden Beschränkungen und Verbote:

- Mit der Plakatierung darf frühestens **zwei Monate** vor dem Wahltag begonnen werden.
- Die Plakatierung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Die Plakatierung ist unzulässig im 5m-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie im Innenrand von Kurven.
- Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbeträgern an Straßenbäumen ist verboten.

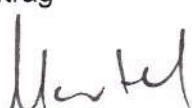
Wir bitten, die Plakate unmittelbar nach Durchführung der Wahl wieder zu entfernen.

Diese Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Wittringseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde Lützelbach ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Martel